

Positionspapier

zur Regulierung des Videoidentifizierungsverfahrens (Videoident) im Rahmen der Geldwäscherprävention und Straftatenbekämpfung

22. August 2016

Banken sind nach dem Geldwäscherecht verpflichtet, die Identität des Kunden bei jeder Kreditvergabe oder Kontoeröffnung zu prüfen. Im Online-Geschäft nutzen Banken hierfür auch Video-Telefonate/-Chats (sog. Videoident). Der Gesetzgeber plant, Videoident im Zusammenhang mit der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie in deutsches Recht gesetzlich zu regeln. **Der Bankenfachverband fordert, Videoident verhältnismäßig und unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten (Staat, Banken, Produktanbieter) zu regulieren, um digitale Bank- und insbesondere Kreditgeschäfte nicht zu gefährden.** Die im Bankenfachverband organisierten Kreditbanken sind die Marktführer im Internetkreditgeschäft. Jeder fünfte Ratenkredit kommt heute über das Internet zustande, wegen der fortschreitenden Digitalisierung mit steigender Tendenz.

- **Videoident ist derzeit das einzige praktikable Verfahren, das eine digitale Identifizierung ohne Medienbruch und in Echtzeit ermöglicht.** Es ist für jeden Internetnutzer zugänglich, denn er benötigt lediglich Standardhardware (Endgerät mit Kamera und Mikrofon). Andere Online-Identifizierungsmöglichkeiten z. B. mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder Online-Personalausweisfunktion haben u.a. wegen ihrer technischen Voraussetzungen (z. B. Kartenlesegeräte, freigeschaltete Online-Ausweisfunktion) in der Bevölkerung nur eine geringe Akzeptanz. Sie sind daher nicht praxisrelevant und können Videoident nicht ersetzen. Digitale Finanzdienstleistungen brauchen niedrighschwellige Lösungen wie Videoident, damit sie sich am Markt etablieren und behaupten.
- **Videoident genügt allen gesetzlichen Vorschriften und ist sicherer als andere Identifizierungsverfahren.** Seit Markteinführung Anfang 2014 wurden mit Videoident rund 1,5 Millionen Kunden zuverlässig und nachweisbar identifiziert. Die hohen Sicherheitsstandards schrecken Kriminelle ab. So werden u.a. Fotos von jedem Kunden und Ausweis gefertigt und der Video-Chat aufgezeichnet. Es wäre aus kriminalpolitischer Sicht ein erheblicher Rückschritt für die Straftatenprävention (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug), wenn die Banken wegen zu restriktiver Anforderungen Videoident aus mangelnder Praktikabilität einstellen müssten.
- **Videoident ist über die Vorgaben des Geldwäsche- und Bankenaufsichtsrechts ausreichend reguliert.** Vor allem die bankaufsichtlichen Vorschriften zur Auslagerung verpflichten die Kreditinstitute zu einer umfassenden Steuerung und Überwachung der beauftragten Videoident-Dienstleister, damit die ordnungsgemäße Durchfüh-



rung der Identifizierung gewährleistet ist. Auch die Bankenaufsicht verfügt über Kontroll- und Prüfungsrechte gegenüber den Anbietern von Videoident.

- **Restriktive und verpflichtende Zusatzanforderungen (z. B. Referenzüberweisung, Internetrecherche) widersprechen der europäischen und deutschen Regulierung zur Straftatenprävention.** Dort gelten das Proportionalitätsprinzip und der risikobasierte Ansatz. Danach steht es in der Eigenverantwortung der Banken, welche Maßnahmen sie unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der betriebenen Geschäfte und der Institutsgröße zur Bekämpfung von Straftaten einsetzen. Eine Referenzüberweisung und Internetrecherche sind als Zusatzanforderungen auch untauglich und reduzieren das bisherige Sicherheitsniveau. So ist das Internet keine zuverlässige, glaubwürdige und unabhängige Quelle für Informationen über einen Kunden, weil die dort z. B. in sozialen Netzwerken enthaltenen Informationen nicht verifizierbar und manipulierbar sind (z. B. Fake-Accounts).
- **Sicherheits- und Prüfungsmaßnahmen während und nach der Kundenidentifizierung sollten im fachlichen Ermessen der Banken stehen.** Banken sind die Experten im Vertragsanbahnungsprozess und sollten nicht durch starre Vorgaben an einer effektiven Bekämpfung von Straftaten gehindert werden. Restriktive Anforderungen an ein einzelnes Verfahren wie Videoident kriminalisieren und benachteiligen dieses ungerechtfertigt gegenüber anderen Identifizierungsverfahren (Filiale, PostIdent). Um Straftaten zu erkennen und zu bekämpfen, sollten die Banken unter Berücksichtigung des institutsspezifischen Risikoprofils die Identität und Angaben des Kunden flexibel und mit Mitteln ihrer Wahl prüfen können (z. B. Auskunftsinformationen, Nutzung der Betrugs-Pools der Auskunfteien (z. B. Deutsches Schutz Portal Bürgel, SCHUFA-FraudPool), Prüfung Girokonto, Abgleich der Informationen zu Person/Girokonto über HBCI-Schnittstelle, Abgleich Meldedaten etc.).
- **Eine weitere Regulierung von Videoident im Kreditbereich ist unverhältnismäßig und unnötig.** Kreditkonten als in der Regel interne buchhalterische Konten zum Lastschriftinzug der monatlichen Raten können nicht für Straftaten wie Geldwäsche genutzt werden. Vor allem zieht eine Kreditbank die Kreditraten von einem legitimierten Konto des Kunden ein und kann die Herkunft der zurückgeführten Beträge jederzeit zurückverfolgen.
- **Unverhältnismäßige Zusatzanforderungen an Videoident benachteiligen deutsche Banken gegenüber ausländischen Mitbewerbern.** Während die deutschen Identifizierungs-Vorgaben für Bank- bzw. Kreditgeschäfte streng sind (Abgleich Person/amtlicher Ausweis), können sich Kunden in anderen EU-Staaten mit ihrer Gasabrechnung identifizieren (z. B. Frankreich). Auch ist Video-Ident in anderen Ländern ohne Zusatzanforderungen wie eine Referenzüberweisung im Einsatz bzw. kurz vor der Einführung (Österreich, Schweiz).

Kontakt: Cordula Nocke, Tel. 030 2462596-15, cordula.nocke@bfach.de